

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2026)

zum Thema:

Versorgung nicht krankenversicherter Menschen an Berliner Krankenhäusern

und **Antwort** vom 22. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27135

vom 10.09.2026

über Versorgung nicht krankenversicherter Menschen an Berliner Krankenhäusern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Krankenhäuser in Berlin behandeln jeden Tag und jede Nacht Menschen ohne Krankenversicherung, die meisten von ihnen obdachlos. Oftmals kommen diese zur Notfallbehandlung in die ohnehin überlasteten Rettungstellen; ihre Zahl nimmt von Jahr zu Jahr zu. Eine Umfrage der Berliner Krankenhausgesellschaft aus dem Jahr 2024 ergab ungedeckte Behandlungskosten in Höhe von 10 Mio. Euro im Jahr, die inzwischen auf 15 Mio. Euro angestiegen sind. Die für diese Fälle vorgesehenen sog. Nothelferparagrafen § 25 SGB XII und § 6a AsylbLG laufen ins Leere, weil die Anträge der Krankenhäuser auf Kostenerstattung von den Sozialämtern der Berliner Bezirke nur schleppend bearbeitet und praktisch immer abgelehnt werden. Für eine faire Praxis zur „Nothelfer-Regelung“ wurde im Februar 2024 hierzu mit der Senatsverwaltung für Soziales, der Senatsverwaltung für Gesundheit und den Bezirken ein Prozess initiiert.

1. Wie viele Menschen ohne Krankenversicherung gibt es in Berlin? Hat ihre Zahl in den letzten zehn Jahren zugenommen und wenn ja, in welcher Höhe? Bitte nach Staatsangehörigkeit (Deutsch, EU, Drittstaat, unbekannt) aufschlüsseln.

Zu 1.: Hierzu liegen dem Senat keine konkreten Zahlen vor.

In der Regel sollten die Neuregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007 (Einführung der allgemeinen Pflichtversicherung für Nichtversicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V), die Einführung der Versicherungspflicht für Personen, die der PKV zugeordnet werden zum 01.01.2009 sowie die Einführung der obligatorischen Anschlussversicherung in der GKV zum 01.08.2013 (§ 188 Abs. 4 SGB V) dafür sorgen, dass Deutsche und ausländische Personen mit regulärem Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von mehr als 12 Monaten, über eine entsprechende Absicherung im

Krankheitsfall verfügen. Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII sowie dem AsylbLG, die keine Möglichkeit einer regulären Mitgliedschaft bei einer GKV oder PKV haben, werden im Rahmen des Krankenhilfeanspruchs nach § 48 ff SGB XII / § 4 AsylbLG abgesichert.

Bei ausländischen Personen, die sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und EU-Bürgern kann ggf. eine Absicherung im Herkunftsland bestehen.

Die Anzahl von ausländischen Personen, die sich ohne KV-Schutz in Berlin aufhalten, ist unbekannt.

2. Wie viele Menschen in Berlin sind wohnungslos? Wie viele sind obdachlos? Hat ihre Zahl in den letzten zehn Jahren zugenommen und wenn ja, in welcher Höhe? Wie hoch wird das Dunkelfeld geschätzt? Bitte jeweils nach Staatsangehörigkeit (Deutsch, EU, Drittstaat, unbekannt) aufschlüsseln.

Zu 2.: Die entsprechenden Angaben sind dem Internetauftritt der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zu entnehmen: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/statistik/>.

Eine valide Angabe zur Größe des Dunkelfelds ist nicht möglich.

3. Warum hat die Berliner Krankenhausgesellschaft den Großteil der im November 2025 abgestimmten neuen Dokumente zur Nothelfer-Regelung (Antragsformular und Rundschreiben) bis heute nicht erhalten?

Zu 3.: Die mit der BKG konsentierten Vordrucke (Anzeige und Antragsformular) werden allen am Verfahren beteiligten Stellen zusammen mit dem überarbeiteten Rundschreiben zur Verfügung gestellt, sobald der gesamte Vorgang abgeschlossen ist. Da aufgrund zwischenzeitlich auftretender datenschutzrechtlicher Problematiken (siehe hierzu Antwort auf Frage 4) weitere Klärungen zu möglichen Kommunikationswegen zwischen Krankenhäusern und Bezirksämtern erforderlich wurden, hat sich dieser Vorgang leider deutlich verzögert.

4. Warum hat die Berliner Krankenhausgesellschaft die im Januar 2026 von der SenASGIVA angekündigte Einwilligungserklärung von Patientinnen und Patienten zum Datenschutz bei Übermittlung von Nothelfer-Anträgen bis heute nicht erhalten?

Zu 4.: Hierbei handelt es sich offenbar um ein Missverständnis.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen mussten die im überarbeiteten Rundschreiben zunächst verabredeten Übermittlungswege für die Anzeigen / Anträge der Notfallaufnahmen im Sinne des § 25 SGB XII zwischen Krankenhäusern und bezirklichen Sozialämtern überprüft werden. Beide darin genannten Wege, sowohl die Übermittlung per Mail an ein Funktionspostfach (unverschlüsselt) als auch die Übermittlung per Fax stellten sich als nicht datenschutzkonform heraus. Selbst wenn eine Einverständniserklärung des Patienten vorliegen würde, dürften diese Kommunikationswege für patientenbezogene Daten nicht verwendet werden. Die Bezirke haben zurückgemeldet, dass für den gesicherten Austausch einheitlich das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) zur Verfügung steht. Die BKG wurde hierüber am 21.08.2026 entsprechend informiert.

Die geforderte Einwilligungserklärung stand im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten an Funktionspostfächer (unverschlüsselte Mail). Aufgrund der geschilderten Datenschutzproblematik hatte sich diese Variante als obsolet herausgestellt, weshalb auch eine entsprechende Erklärung hierzu nichts geändert hätte. Dies wurde mit der BKG in einem Telefonat am 22.06.2026 bereits ausführlich besprochen. Der nunmehr von der BKG favorisierte Austausch per Fax wird nach neuesten Erkenntnissen ebenfalls als nicht sicher für die Datenübermittlung eingestuft und darf von den Bezirksamtern damit nicht mehr für den Austausch von Patientendaten verwendet werden. Auch dies wurde der BKG am 21.08.2026 mitgeteilt.

Im Übrigen wird die Ansicht vertreten, dass die BKG für die Sicherstellung der datenschutzkonformen Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der patientenbezogenen Daten auch im Rahmen der Antragsverfahrens selbst verantwortlich ist. Es wird nicht als Aufgabe der Senatsverwaltung gesehen, diesbezüglich den Krankenhäusern die Verantwortung abzunehmen.

5. Treffen Berichte zu, wonach die Nothelfer-Anträge den Krankenhäusern deshalb nicht zugestellt wurden, da die Zustellung über das besondere elektronische Behördenpostfach vorgenommen werden sollte, an das die Krankenhäuser jedoch nicht angeschlossen sind? Welche andere der gängigen Zustellungsmöglichkeiten beabsichtigt SenASGIVA stattdessen und ab wann zu wählen?

Zu 5.: Nach erneuter Rücksprache mit den Amtsleitungen der bezirklichen Sozialämter wird für die elektronische Datenübermittlung das beBPo als einzige datenschutzkonforme Möglichkeit für die digitale Übermittlung der Patientendaten an die Sozialämter gesehen. Den Krankenhäusern steht es nunmehr frei, dies zu nutzen und ihrerseits entsprechend kompatible Verfahren (wie z.B. das eBO) für die Kommunikation mit den Behördenpostfächern einzuführen, oder die Anträge auf dem Postweg zu versenden. In Zeiten von Hackerangriffen auf die Berliner IT-Infrastruktur und steigender Anforderungen im Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wird derzeit keine andere Möglichkeit des digitalen Datentransfers gesehen.

6. Warum hat die Berliner Krankenhausgesellschaft bis heute keine vollständige aktualisierte Liste mit Kontaktadressen zur Übermittlung von Nothelfer-Anträgen der Krankenhäuser an die Sozialämter der Bezirke erhalten?

Zu 6.: Auch dies hängt mit der langwierigen Klärung der möglichen Kommunikationswege zusammen. Diese erfolgte in der vergangenen Amtsleiterrunde am 10.09.2026, die Rückmeldung der aktuellen Geschäftszeichen sowie der mit den Nothelferanträgen betrauten Mitarbeitenden in den Sozialämtern sollte bis 30.09.2026 erfolgt sein. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie gedenkt der Senat sicherzustellen, dass die faire Praxis zur Nothelfer-Regelung vor der Abgeordnetenhauswahl mit den Bezirken gefunden wird?

Zu 7.: Die Überarbeitung von Bearbeitungsprozessen und deren Übernahme in bestehende Rundschreiben unter Einbeziehung der Interessen Dritter (BKG) sowie der Bezirke bei gleichzeitiger Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der obersten Rechtsprechung ist ein umfangreicher Prozess, in dessen Verlauf es auch zu nicht vorhergesehenen Schwierigkeiten kommen kann. Die Überarbeitung des Rundschreibens zum Nothelferparagrafen wird auf jeden Fall zu einem Abschluss gebracht, unabhängig vom Ausgang der Wahl. Die Bearbeitung befindet sich in der abschließenden Phase.

8. Welche bundespolitischen Aktivitäten entfaltet der Senat, um eine Neuregelung der Nothelferparagrafen zugunsten der Krankenhäuser zu erreichen?

Zu 8.: Derzeit sind keine geplanten Aktivitäten hierzu bekannt.

Berlin, den 22. September 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung